



Satzung (vom 21.03.2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen FamilienZentrum Wetzlar e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Wetzlar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Das FamilienZentrum Wetzlar e.V. versteht sich als Einrichtung zur Förderung von Familien.
2. Zu diesem Zweck bietet das FamilienZentrum Wetzlar e.V. Kurse und Veranstaltungen an und führt Seminare durch. Es bildet Spielkreise und organisiert Treffen zum Kennenlernen und zur Pflege von Kontakten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das FamilienZentrum Wetzlar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Es sieht seine Aufgaben in der Familienbildung und unterstützt den Ausbau des sozialen Gemeinwesens. Es fördert den Gedanken der Toleranz und des Ausgleichs im Zusammenleben der Generationen.
2. Das FamilienZentrum Wetzlar e.V. ist zu parteipolitischer und konfessioneller Neutralität verpflichtet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder des Vereins mit Ausnahme der Beisitzer können ihre Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können diese Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der ersten Beitragszahlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann jederzeit erfolgen. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.
5. Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung (MV) mit 2/3 Mehrheit. Der Betroffene ist nicht stimmberechtigt. Ausschlussgründe sind: a) grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins, b) Beitragsrückstand von mehr als 9 Monaten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Zu ihr wird vom Vorstand schriftlich eingeladen unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 4 Wochen. Die MV ist öffentlich.
Sie findet statt:
 - wenn es das Vereinsinteresse erfordert
 - wenn es von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Jede satzungsmäßig einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
4. Einmal im Kalenderjahr ist ein MV als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Zu ihr wird vom Vorstand 4 Wochen im voraus mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
5. Die Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des alten Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Beschlüsse über die Arbeit des Vereins und Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
 - Satzungsbeschlüsse
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Zustimmung zur Gewährung von Vergütungen
 - Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchprüfung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden MV Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der MV die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. Schatzmeister(in)
 - dem/der 2. Schatzmeister(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
 - 1 bis 3 Beisitzer(innen)
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die 1. Schatzmeister(in). Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der MV in einzelnen Wahlgängen geheim gewählt. Die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang erfolgen. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, wobei der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/ die 1. und 2. Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in) im jährlichen Wechsel gewählt werden. So werden im geraden Jahr der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in) im darauf folgenden ungeraden Jahr der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Schatzmeister(in) gewählt
5. Jedes Mitglied des Vorstands kann jederzeit zurücktreten oder von einer MV abgewählt werden. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
6. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der MV vorbehalten sind. Insofern sind dies:
 - die Einberufung, Leitung und Protokollierung der MV
 - die Vertretung des Vereins nach innen und außen
 - die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
8. Der Vorstand tagt regelmäßig und grundsätzlich vereinsöffentlich. Auf Beschluss des Vorstands können auch Nichtmitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen.

§ 8 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden.
2. Satzungsänderungsanträge müssen 4 Wochen vor ihrer Abstimmung in der MV allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der MV.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung der Höhe und der Fälligkeit nach festgesetzt.
2. Auf Antrag kann der Betrag durch den Vorstand in besonderen Härtefällen ermäßigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zum Zweck der Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche MV einberufen werden. Dazu müssen alle Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen und unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der MV.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V. Frankfurt.